



## Kontingent 8 (K8) Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft

(Träger der Kita ist Mitglied der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege)

Kostenübernahmeantrag (KÜA) „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“

### Neu für Kitas, bei denen das Personal bei der BGW und die Kinder bei der UKT versichert sind:

Wir sind ab sofort für Sie als „BGW-Kita“ die Ansprechpartnerin für die Kostenübernahme von Erste-Hilfe-Lehrgängen.

**Hinweis:** Grundlage ist eine mit der BGW getroffene Vereinbarung. Ihre Mitgliedschaft bei der BGW ist davon nicht betroffen.

Füllen Sie **einen Antrag für maximal 20 Teilnehmer** pro Lehrgang aus. Es können Ersthelferschulungen aus verschiedenen Kontingenten mit einem Formular beantragt werden, sofern der Lehrgang „Erste Hilfe in Bildungs- ...“ zutreffend ist. Geben sie auch die Anzahl der vorhandenen, bereits geschulten Ersthelfer an. Die so beantragten Ersthelferschulungen müssen bei jedem Folgeantrag als vorhandene geschulte Ersthelfer berücksichtigt werden.

### Kostenübernahme

Für Kindertageseinrichtungen, deren Träger Mitglied bei der BGW ist, übernimmt die UKT Lehrgangsgebühren für einen Ersthelfer (des pädagogischen Personals) je betriebener Kindergruppe sowie einen weiteren Ersthelfer je Einrichtung in einem Zeitraum von zwei Jahren.

Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger haben eine Rahmenvereinbarung mit den Ermächtigten Stellen geschlossen, die eine pauschale Vergütung pro Teilnehmer\*in am Erste-Hilfe-Lehrgang vorsieht. Die aktuelle Gebühr entnehmen Sie bitte unserer Homepage: [www.bg-qseh.de](http://www.bg-qseh.de).

### Berechnungsgrundlagen des Ersthelferkontingents

Berechnungsgrundlage ist die Anzahl aller Kindergruppen sowie die Anzahl der Einrichtungen. Basierend auf dieser Angabe werden Ihnen Kontingente zur Teilnahme an den Erste-Hilfe-Lehrgängen berechnet.

Arbeiten die Kitas nach offenem Konzept, so gilt ein Ausbildungsschlüssel für einen Ersthelfer auf 15 Kinder.

### Ausbildung oder Fortbildung?

Grundsätzlich gilt: Bereits geschulten Ersthelfer können regelmäßig alle zwei Jahre an einer Fortbildung teilnehmen. Da dieser Kurs alle wichtigen Themen beinhaltet, erfolgen Aus- und Fortbildung nur noch durch diesen Kurs. Um den Status als Ersthelferin/Ersthelfer zu behalten, müssen nach zwei Jahren die Erste-Hilfe-Kenntnisse aufgefrischt werden.

Für die Kindertagesstätten steht der zielgruppenspezifische Lehrgang „Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ zur Verfügung

### Achtung: Wichtig!

**Spezielles Curriculum:** Gemeinsam haben die Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) ein zielgruppenspezifisches Curriculum entwickelt: „Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“.

**Gebühren für „Erste Hilfe am Kind“-Lehrgänge werden nicht übernommen.**